

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1889

19 (13.4.1889)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 13. April 1889.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:	Nr. 26970. G. Verzeichniß der in die einzelnen direkten Güterverlehre einbezogenen badischen Stationen.
Nr. 26440. R. Rechnungsjahr.	Nr. 26715. B. Zoll- und Steuerwesen.
Sonstige Bekanntmachungen:	Nr. 26439. R. Verwerthung abgängiger Dienstpapiere.
Nr. 26535. G.D. Deutsche Freikartensliste.	Nr. 26819. R. Verrechnung der Frachtkarten.
Nr. 26745. B. Fahrkartenverkauf in Gasthöfen.	Aufgefundenes Geld.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 26440. R. Das Rechnungsjahr betreffend.

Gemäß Verordnung Großh. Ministeriums der Finanzen vom 6. März d. J. erhält der §. 130 der Allgemeinen Rechnungsinstruktion vom 1. Januar 1890 an folgende Fassung:

Die Zahlung und Verrechnung der Gehalte und anderen ständigen Bezüge der Beamten, einschließlich der Vauschsummen für Dienstaufwand, ebenso die ständigen Bezüge der Hinterbliebenen von Beamten, ferner der mit solchen Bezügen zusammenhängenden Geldleistungen an die Staatskasse erfolgt durchweg für das Kalenderjahr in dem Sinn, daß der in der Rechnung erscheinende Jahresbetrag einer solchen Zahlung sich überall auf die Zeit vom 1. Januar bis letzten Dezember bezieht.

Diejenigen Beamten und Dienststellen, welche im Besitze der Allgemeinen Rechnungsinstruktion sich befinden, erhalten diese Verordnung zugestellt.

Zum Uebergang in die neuen Verhältnisse auf 1. Januar 1890 gelangen in der 1889er Jahresrechnung die Besoldungen nebst den mit diesen fälligen Wohnungsgeldzuschüssen, Funktionsgehalten, Auslandszulagen — für 14 Monate (vom 1. November 1888 bis Ende Dezember 1889) und die Gehalte nebst den mit diesen fälligen Wohnungsgeldzuschüssen, Funktionsgehalten, Auslandszulagen, Gehilfenaversen, Miethzinsentschädigungen zc. für 13 Monate (vom 1. Dezember 1888 bis Ende Dezember 1889) zur Herausgabe sowie die mit diesen Bezügen zusammenhängenden Wohnungsmiethzinse und Wittventassenbeiträge für 14 bezw. 13 Monate zur Vereinnahmung.

Die Besoldungs- zc. Zahlungen finden im Jahr 1889 wie folgt statt:

- a. für die beiden ersten Vierteljahre im Januar und April 1889 in der bisher üblichen Weise;
- b. für die Monate Mai und Juni: im Juni 1889;

c. für das Vierteljahr vom 1. Juli bis Ende September: im September 1889;

d. für das Vierteljahr vom 1. Oktober bis letzten Dezember: im Dezember 1889.

Die Gehalts- u. Zahlungen bleiben unverändert.

Karlsruhe, den 8. April 1889.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen,
Schneider.

Sonstige Bekanntmachungen.

Freikarten.

Nr. 26535. G.D. Zur Deutschen Freikartenliste vom 1. Februar 1889 ist die zweite Veränderungsnachweisung erschienen, welche den betreffenden Dienststellen alsbald t. H. zugehen wird.

Personenverkehr.

Nr. 26745. B. Die Fahrkartenverkaufsstelle im Gasthof zu den drei Königen in Basel wird auf 1. Mai l. J. wieder eröffnet werden.

Güterverkehr.

Nr. 26970. G. Auf Seite 24 des Verzeichnisses der in die einzelnen direkten Güterverkehre einbezogenen badischen Stationen ist die Station Oberlauchingen nachzutragen.

Zoll- und Steuerwesen.

Nr. 26715. B. Der Deutsche Eisenbahn-Verkehrs-Verband hat eine „Zusammenstellung der im Verkehr nach dem Reichsauslande zu berücksichtigenden Zoll-, Steuer- und polizeilichen Vorschriften“ (Kundmachung 11) herausgegeben, welche den Dienststellen in Bälde zugehen wird. Durch dieselbe wird Abschnitt VII der Zusammenstellung der Zoll- und Steuer-Vorschriften nebst den Anlagen M bis R und V bis X ersetzt. Die übrigen Abschnitte der Zusammenstellung der Zoll- und Steuer-Vorschriften bleiben bis auf Weiteres in Kraft.

Materialsache.

Nr. 26439. R. Sämmtliche Bezirksbeamten und Lokalstellen des Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsbetriebs werden unter Hinweis auf die Verfügungen vom 4. August 1879 Nr. 48978. R. (Verordnungsblatt Nr. 31) und Nr. 24187. R. im Verordnungsblatt von 1886 Seite 46 und 47 veranlaßt, diejenigen alten Dienstpapiere, deren Aufbewahrungsfrist nach bestehenden Vorschriften umflossen ist, sowie sonstige alte Papiere, welche sich zur dauernden Aufbewahrung nicht eignen, in der Zeit vom 24. bis 26. d. Mts. an das Material-

und Druckfachenbureau — bahnlagern, Gilguthalle Karlsruhe — abzuliefern.

Dabei wird die in letzterer Verfügung enthaltene Vorschrift, wonach die zum Einstampfen in einer Papierfabrik bestimmten Akten, Korrespondenzen, Abhörbemerkungen und Bescheide besonders zu verpacken und mit der Aufschrift „zum Einstampfen“ zu versehen sind, nachdrücklich in Erinnerung gebracht.

Der in doppelter Fertigung auszustellende Lieferschein über das eingesendete Material ist nicht diesem selbst beizupacken, sondern in besonderem Umschlag an das Material- und Druckfachenbureau einzusenden.

Rechnungswesen.

Nr. 26819. R. Zur Verrechnung der Frachtkarten über den Empfang reexpedirter Getreide-Sendungen im

1. Süddeutschen Verbandsgüterverkehr,
2. Oesterreichisch-Ungarisch-Schweizerisch-Südbadischen Güterverkehr,
3. Rumänisch-Süddeutschen Güterverkehr,
4. Galizisch-Süddeutschen Güterverkehr,
5. Mährisch-Böhmisch-Mannheim-Ludwigshafener Güterverkehr und
6. Kombinierten Schiffs- und Bahnverkehr

sind besondere Formulare für Nachweisungen durch die Impressen h. Nr. 198 c. und h. 198 d. hergestellt worden.

Dieselben sind erstmals bei der Rechnungsstellung für den Juli d. J. zu verwenden und ist zu diesem Zweck der Bedarf in die Impressenbestellzettel für das III. Viertel d. J. aufzunehmen.

Ausgefundenes Geld.

Es wurde ausgefunden:

am 3. April im Zuge 57 eine Ledermappe mit verschiedenen Zinskoupons im Gesamtwerthe von ungefähr 96 M. und in Wittighausen abgeliefert;

am 6. April l. J. im Lokalzug IVa ein Geldtäschchen mit 5 M. 24 P. und in Freiburg abgeliefert.